

Bereitstellungstag: 12.02.2025

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Landkreis Konstanz

Gemäß § 26 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 13.04.2021 i.V.m. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) vom 06.10.2020 in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über den Schutz der Nachtruhe im Innenstadtbereich Radolfzell am Bodensee in der Nacht vom Hemdglonker auf den Schmutzige Dunschtig am 26./27.02.2025 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.

- I. In der Nacht vom 26. auf den 27.02.2025 (Hemdglonkernacht) wird die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgesetzt.
- II. Ausgenommen von dieser Regelung ist das brauchtumsgerechte „Wecken“ der Bevölkerung am Schmutzige Dunschtig, 27.02.2025 durch die Narrenzünfte.
- III. In dieser Zeit ist es verboten, die Nachtruhe Dritter mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder geräuschverursachende Arbeiten zu stören.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. dieser Anordnung wird angeordnet.
- V. Für den Fall, dass entgegen Ziffern I. und/oder III. dieser Verfügung im Innenstadtbereich der Stadt Radolfzell am Bodensee vermeidbarer Lärm verursacht wird, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- VI. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

BEGRÜNDUNG:

In der Nacht 26./27.02.2025 sind in der Radolfzeller Innenstadt aus Anlass der traditionellen Hemdglonkernacht umfangreiche Veranstaltungen vorgesehen. Es ist seitens der Narrenzunft Narrizella Ratoldi 1841 e.V. in Zusammenarbeit mit Radolfzeller Gastwirten beabsichtigt, auf exponierten Plätzen wie Marktplatz, René-Moustelon-Platz und Seetorplatz Programmpunkte mit musikalischer Unterhaltung und Bewirtung zu bieten. Die Sperrzeit für die Außenbewirtung beginnt in dieser Nacht um 23.00 Uhr, in den Gaststätten um 02.00 Uhr.

Nach § 2 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee ist die Nachtruhe auf den Zeitraum 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgelegt.

Gemäß § 26 dieser Verordnung kann die Ortspolizeibehörde im begründeten Einzelfall oder wenn dies öffentlich geboten ist von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung befreien.

Der Beginn der Nachtruhe wird daher gem. § 26 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee i.V.m. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 PolG in der Nacht vom 26. auf den 27.02.2025 auf den Zeitraum 23.00 bis 07.00 Uhr festgesetzt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Brauchtumspflege rechtfertigt die Verkürzung der Nachtruhe um 1 Stunde. Darüber hinaus ist vorgesehen, „Hemdglonker“ und Besucher durch gezielte Unterhaltung im Rahmen dieser Veranstaltung an überschau- und überwachbare

Örtlichkeiten zu binden und somit den in den letzten Jahren zunehmend festgestellten langweilebedingten Vandalismus erheblich zu reduzieren. Zur Sicherstellung der Durchführbarkeit dieses Konzepts ist diese Ausnahmegenehmigung öffentlich geboten.

Die Störung der Nachtruhe in der Nacht 26./27.02.2025 im Zeitraum 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee i.V.m. § 18 Abs. 1 PolG dar und kann mit einem Bußgeldverfahren geahndet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das brauchtumsgerechte „Wecken“ der Bevölkerung am Schmutzige Dunschtig, 27.02.2025 durch die Narrenzünfte.

Diese Veranstaltung findet traditionell am Morgen nach der Hemdglonkernacht als Auftakt zur Straßenfasnet statt und rechtfertigt im Interesse der überwiegenden Allgemeinheit an der heimischen Brauchtumpflege diese Maßnahme.

Da im Vorhinein nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer von dieser Allgemeinverfügung betroffen ist, bzw. da die Anschriften der Betroffenen nicht bekannt sind und auch nicht leicht ermittelt werden können, ist eine individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich. Deshalb erfolgt die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG im Wege der öffentlichen Bekanntgabe.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) soll die Durchführbarkeit der Gesamtveranstaltung unter den vorgenannten Gesichtspunkten sicherstellen und ein Scheitern des Gesamtkonzepts an langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren abwenden und liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zur Durchsetzung der verfügten Maßnahmen wird der unmittelbare Zwang nach §§ 2, 19, 20, und 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes ist untunlich, da ein möglicher Störerkreis im Allgemeinen in einer Personenzahl auftritt, die die Feststellung Einzelner mittels angemessener Personalstärke seitens des Polizeivollzugsdienstes in der Regel verunmöglicht. Die Möglichkeit, mittels Zwangsgeld auf diese Personen einzuwirken, ist daher nicht gegeben. Die Beseitigung der von diesen Personen verursachten Störungen ist nur im Wege des unmittelbaren Zwangs (z.B. zur Durchsetzung eines nicht beachteten Platzverweises) zu bewirken.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden

Radolfzell, 07.02.2025

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister